

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/praxis-forum-10-2009-keine-ermaessigte-bestuerung-einer-abfindung-fuer-arbeitszeitreduzierung.html>

 20.10.2009

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

## **Keine ermäßigte Besteuerung einer Abfindung für Arbeitszeitreduzierung**

### **Sachverhalt**

Das FG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 17.09.2008 entschieden, dass eine Anwendung der Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG im Hinblick auf eine Teilabfindung wegen Arbeitszeitreduzierung nicht in Betracht kommt. Im der Entscheidung zugrundeliegenden Fall vereinbarten der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag (Vertragsänderung), die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerin unbefristet zu reduzieren. Für die Reduzierung der Wochenarbeitszeit erhielt die Arbeitnehmerin eine einmalige Teilabfindung.

### **Entscheidung**

Das FG stellte fest, dass eine ermäßigte Besteuerung weder unter dem Gesichtspunkt des Ersatzes für entgangene oder entgehende Einnahmen nach § 24 Nr. 1 a) EStG noch als Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit nach § 24 Nr. 1 b) EStG in Betracht kommt, da das zugrundeliegende Arbeitsverhältnis nicht geändert bzw. nicht vollständig beendet wurde, sondern lediglich zu veränderten Bedingungen fortgesetzt wurde. Außerdem scheidet eine begünstigte Versteuerung als Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten nach § 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 EStG aus, wenn keine zukünftigen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag abgegolten werden.

Der BFH hat mit Urteil vom 25.08.2009 klargestellt, dass auch eine für die Reduzierung der Arbeitszeit gezahlte Abfindung eine Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 a) EStG darstellen kann. Für eine begünstigt zu besteuernde Entschädigung ist es nach Auffassung des BFH nicht erforderlich, dass das Arbeitsverhältnis in vollem Umfang beendet wird. Der BFH hat die Sache an das FG zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, da bisher keine Feststellungen dazu getroffen wurden, ob die Klägerin bei der Änderung ihres Arbeitsvertrags unter rechtllichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gehandelt hat.

### **Vorinstanz**

[Finanzgericht Berlin-Brandenburg](#), Urteil vom 17.09.2008, 11 K 1839/05, DStRE 2009, S. 910

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 25.08.2009, [IX R 3/09](#), BStBl II 2010, S. 1030

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.